

# Der Pre-Application Process: Wegweiser zur Genehmigung eines Internen Modells

Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Genehmigung eines Internen Modells ist der Pre-Application Process. In Großbritannien, den Niederlanden und Skandinavien haben die Aufsichtsbehörden diesen Prozess in Gang gebracht. Auch in Deutschland sind einige Gesellschaften in Abstimmung mit der BaFin, um eine zeitnahe Prüfung und Genehmigung der Internen Modelle sicherzustellen.

Wolfgang Hoffmann

■ Mit der Option, Interne Modelle zu entwickeln, werden Versicherer in die Lage versetzt, ihre eigenen, maßgeschneiderten Modelle auch für die aufsichtsrechtlichen Kapitalberechnungen zu verwenden. Natürlich müssen diese Modelle in Übereinstimmung mit den grundsätzlichen Festlegungen von Solvency II stehen und den Anforderungen der Rahmenrichtlinie genügen. Wegen der Neuartigkeit und Komplexität des Genehmigungsverfahrens hat das Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors (Ceiops) empfohlen, mit einem so genannten Pre-Application Process frühzeitig den Dialog zwischen Versicherer und Aufsicht zu beginnen. Ziel ist es, den Versicherern eine Rückmeldung der Aufsicht über den Vorbereitungsstand des Versicherers und damit konstruktive Hinweise für die Fertigstellung des Internen Modells zu

geben sowie eine gemeinsame Planung der Aufsicht und des Versicherers für das Genehmigungsverfahren zu erstellen. Am Anfang des Pre-Application Process, der sowohl vom Versicherer als auch von der Aufsicht initiiert werden kann, steht eine Diskussion des Vorbereitungsstands des Versicherers. Ebenso sollte der Stand des gesamten Solvency II-Projektes, die Einbindung des Managements in den Solvency II-Prozess, die Verwendung des Internen Modells bei Entscheidungen, die Teilnahme an QIS4/QIS5 sowie die bestehende Dokumentation des Internen Modells besprochen werden und in die Bewertung der Aufsicht Eingang finden. Diese Informationen dienen der Aufsicht unter anderem zur internen Ressourcenplanung und ermöglichen es zusammen mit der Gesellschaft einen Projektplan für das Genehmigungsverfahren aufzustellen. Er sollte Umfang und Termine für Datenlieferungen beinhalten, mögliche Abhängigkeiten zwischen einzelnen Projektschritten. Die Meilensteine und der kritische Pfad des Projekts sollten identifiziert sein.

Der Abstimmungs- und Genehmigungsprozess ist vor allem bei multinationalen Versicherungsgruppen durch Einbindung von einer Reihe von Aufsehern besonders komplex – ge-

rade hier werden die Vorteile des Pre-Application Process offensichtlich. Dabei ist zu beachten, dass der Prozess weder eine Garantie noch eine Pflicht für eine Genehmigung des Internen Modells darstellt. Europäische Versicherungsaufsichten haben bisher unterschiedlich in diesem Bereich agiert. Aufsichtsbehörden in Großbritannien, den Niederlanden sowie Skandinavien haben bereits explizite Hinweise zum Pre-Application Process veröffentlicht und formelle Erklärungen der Gesellschaften, die ein Internes Modell für Solvency II verwenden möchten, gefordert. Diese Veröffentlichungen spiegeln in

„Es ist überraschend, dass sich eine so kleine Anzahl von Gesellschaften für ein Internes Modell zur Solvency-II-Einführung entscheidet.“

weiten Teilen die Vorgaben von CP80 wider, beinhalten aber im Fall der britischen oder niederländischen Aufsicht auch Fragebögen, die Unterstützung und Anleitung bei der Selbsteinschätzung bieten.

In Deutschland gab es zwar keine formellen Veröffentlichungen in jüngster Zeit, allerdings befanden sich Anfang 2010 drei Gesellschaften in einer Art Pre-Application Process, bei dem bereits umfangreiche Vorprüfungen durch die Aufsicht erfolgten. Bei einer Umfrage der BaFin im Herbst 2008 hatten noch insgesamt zehn Gesellschaften Interesse an der Verwendung eines Internen Modells bekundet. Davon sahen sich fünf in der Lage, zum damaligen Zeitpunkt bereits eine Zertifizierung anzustreben. Es ist auf den ersten Blick überraschend, dass sich – angesichts der Größe des Versicherungsmarktes – lediglich eine so kleine Anzahl von Gesellschaften für ein Internes Modell zur Solvency II-Einführung entscheidet. Dies spiegelt jedoch möglicherweise auch die hohen Anforderungen an Interne Modelle wider. Für Gesellschaften, die eine Verwendung eines Internen Modells unter Solvency II in Erwägung ziehen, ergeben sich aus unserer Sicht die folgenden Hinweise:

■ **Kosten-Nutzen-Abwägung:** Die Erstellung und Pflege von Internen Modellen verursacht substanzielle Kosten, die mit den Vorteilen durch gegebenenfalls niedrigere Kapitalanforderungen oder bessere Steuerungsimpulse sorgfältig abzuwägen

sind. Allerdings besteht das Standardmodell nicht als automatische Default-Option für alle Gesellschaften, denn als Teil des Orsa (own risk and solvency assessment nach Artikel 45 der Rahmenrichtlinie) haben die Gesellschaften die Angemessenheit des Standardansatzes für ihr Geschäft nachzuweisen.

■ **Realistische Selbsteinschätzung:** Sofern eine Entscheidung für ein Internes Modell gefallen ist, sollten Versicherer anhand von CP80 zu einer realistischen Selbsteinschätzung des Vorbereitungsstands kommen. Zwar sind deutsche Versicherer durch MaRisk im Risikomanagement gut aufgestellt, allerdings sind gerade die Anforderungen für den „Use test“ (das heißt für die Verwendung des Internen Modells bei Geschäftsentscheidungen) nicht zu unterschätzen. Ohne Vorbereitungen beim Internen Modell erscheint eine Genehmigung vor oder bei Einführung von Solvency II optimistisch.

■ **Gute Vorbereitung und umfangreiche Prozessbegleitung:** Angesichts der knappen Personaldecke bei den Aufsichtsbehörden werden Versicherer in einen Wettbewerb der Ressourcen bei der Aufsicht eintreten. Wer in seinen Pre-Application Process die Eingaben an die Aufsicht gut strukturiert und den Genehmigungsprozess eng begleitet und unterstützt, hat klare Vorteile.

■ **Planung auch mit Standardmodell:** Auch bei fortgeschrittenen Vorbereitungen und Diskussionen mit der Aufsicht haben Versicherer keine Garantie für eine rechtzeitige und umfassende Genehmigung des Internen Modells durch die Aufsicht. Daher sollten Versicherer in ihrer Planung einbeziehen, gegebenenfalls auch nur Teile des Internen Modells genehmigt zu bekommen oder sogar anfänglich den Standardansatz zu verwenden. Dies kann auch Auswirkungen auf die Kapitalplanung des Versicherers haben, die berücksichtigt werden sollten.

■ Der Autor ist Principal bei der Unternehmensberatung Towers Watson.